

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Stadtkyll
vom 01.04.2025

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

54589 Stadtkyll, 01.04.2025
Ortsgemeinde Stadtkyll

gez.

Claudia Kettmus
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1.	Reihengrab Stadtkyll	900,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	36,00 €
	Reihengrab Schönfeld	900,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	36,00 €
1.2.	Einzelwahlgrab Stadtkyll	960,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	38,40 €
	Einzelwahlgrab Schönfeld	960,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	38,40 €
1.3.	Doppelwahlgrab Stadtkyll	2.200,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	88,00 €
	Doppelwahlgrab Schönfeld	2.200,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	88,00 €
1.4.	Dreierwahlgrab Stadtkyll	3.000,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	120,00 €
	Dreierwahlgrab Schönfeld	3.000,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	120,00 €
1.5.	Rasengrab für Erdbestattung	1.810,00 €
1.6.	Kindergrab	290,00 €

2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen

2.1.	Urnenreihengrab	350,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	23,33 €
2.2.	Einzelurnenwahlgrab	400,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	26,67 €
2.3.	Doppelurnenwahlgrab	700,00 €
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	46,67 €
2.4.	Urnenrasengrab	900,00 €
2.5.	Urnenanonymgrab	724,00 €

3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

- 3.1. Volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4. Benutzungsgebühr Leichenhalle

4.1.	Benutzungsgebühr Leichenhalle	60,00 €
------	-------------------------------	---------

- | | |
|---------------------------|----------|
| 5. Grabanfertigungsgebühr | |
| 5.1. Erwachsenengrab | 650,00 € |
| 5.2. Kindergrab | 300,00 € |
| 5.3. Urnengrab | 180,00 € |
6. Abraumbeseitigung
- Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung (ausgenommen Rasenbestattungen) eine einmalige Gebühr erhoben i.H.v. 50,00 €
7. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1- 4.1.
- Für nicht in der Ortsgemeinde Stadtkyll gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 – 4.1. festgesetzt erhoben. Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf

der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Stadtkyll, den 01.04.2025

gez.

Claudia Kettmus

(Ortsbürgermeisterin)

(Siegel)